

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 24. Feber 1967

17. Stück

- 59.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden
- 60.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich
- 61.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- 62.** Kundmachung: Abänderungen und Ergänzungen der Satzung der Europäischen Kernenergieagentur (ENEA)
- 63.** Kundmachung: Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates samt Zusatzprotokoll sowie des Zweiten und Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates.
- 64.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Kulturabkommens durch Malta
- 65.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über deutsche Auslandsschulden
- 66.** Notenwechsel über die Abschaffung des Sichtvermerkwanges zwischen Österreich und Malta

59. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Feber 1967 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1957 und des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes und Umsatzes sind auf die Gewerbetreibenden der im § 4 Abs. 1 angeführten Gewerbebezüge anzuwenden, wenn weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen.

§ 2. (1) Die Durchschnittssätze sind nur auf jene Gewerbetreibenden der im § 4 Abs. 1 angeführten Gewerbebezüge anzuwenden, in deren Betrieb im Kalenderjahr nicht mehr als durchschnittlich drei Gehilfen oder Kinder des Gewerbetreibenden, die ihre Lehrzeit beendet haben, beschäftigt werden und nicht ein Umsatz oder ein Gewinn erzielt wird, der den auf Grund der höchsten Kennzahl (§ 4 Abs. 1) errechneten Umsatzbetrag beziehungsweise den Betrag der höchsten Gewinnstufe G_{12} (§ 3 Abs. 1) erheblich überschreitet. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gehilfenzahl sind Gehilfen, die spätestens mit dem Ablauf der dreimonatigen Be-

haltungspflicht aus dem Betrieb ausscheiden, nicht mitzuzählen.

(2) Die Einstufung in die im § 3 Abs. 1 angeführten Gewinnstufen (G , G_1 bis G_{12}) ist nach der örtlichen Lage des Betriebes (Großstadt, Kleinstadt, Landbezirk, Lage innerhalb des Ortes), seiner maschinellen Ausstattung, dem Waren(Material)eingang und nach sonstigen den Gewinn beeinflussenden Umständen vorzunehmen. Entscheidend für die Einstufung sind die im Veranlagungszeitraum vorliegenden Merkmale. Wird die Einstufung in eine niedrigere Gewinnstufe als im Vorjahr beantragt, so wird bei Prüfung der Berechtigung dieses Antrages zu beachten sein, daß verschiedene Branchen und Einzelbetriebe an der konjunkturellen Entwicklung nicht oder nur in geringem Ausmaß Anteil genommen haben.

(3) Die Wahl einer Kennzahl (§ 4 Abs. 1) ist ebenfalls nach den im Abs. 2 genannten Merkmalen vorzunehmen. Die niedrigste Kennzahl ist in der Regel nur bei Betrieben anzuwenden, in denen höchstens ein Gehilfe beschäftigt wird, sofern nicht nach den Umständen des einzelnen Falles eine höhere Kennzahl zu wählen ist.

(4) Die Einstufung in eine der Gewinnstufen und die Wahl der Kennzahl obliegt dem Finanzamt. Vorher soll ein Gutachten (Einstufungsvorschlag) der örtlich zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft über die Umstände beigebracht werden, die nach § 2 Abs. 2 und 3 für die Einstufung in die Gewinnstufen und die Wahl einer Kennzahl maßgebend sind.

§ 3. (1) Als Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1953 gilt

	für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden S	1 Gehilfen S	für den Gewerbetreibenden mit 2 Gehilfen S	3 Gehilfen S
G	14.000	22.000	29.000	36.000
G ₁	15.000	23.000	30.000	37.000
G ₂	17.000	25.000	32.000	39.000
G ₃	19.000	27.000	34.000	41.000
G ₄	21.000	29.000	36.000	43.000
G ₅	24.000	32.000	39.000	46.000
G ₆	27.000	35.000	42.000	49.000
G ₇	30.000	38.000	45.000	52.000
G ₈	33.000	41.000	48.000	55.000
G ₉	36.000	44.000	51.000	58.000
G ₁₀	39.000	47.000	54.000	61.000
G ₁₁	42.000	50.000	57.000	64.000
G ₁₂	45.000	53.000	60.000	67.000

(2) Der infolge Alters geminderten Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden ist durch einen Abschlag vom Gewinn Rechnung zu tragen. Der Abschlag beträgt

für Gewerbetreibende vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr $\frac{1}{8}$ (12,5 v. H.)
für Gewerbetreibende vom Beginn des 66. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr $\frac{1}{4}$ (25 v. H.)
für Gewerbetreibende vom Beginn des 71. Lebensjahres $\frac{1}{2}$ (50 v. H.)
der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Sätze (G, G₁ bis G₁₂).

(3) Beschäftigt ein Gewerbetreibender auch Gehilfen, so ist bei der Berechnung des Altersabschlages ebenfalls von den für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Gewinnsätzen auszugehen. Vor der Berechnung des Altersabschlages ist jedoch von den für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Gewinnsätzen ein Abschlag für unproduktive Arbeit des Meisters infolge Gehilfenbeschäftigung (Abs. 4) abzuziehen.

(4) Der Abschlag für unproduktive Arbeit des Gewerbetreibenden ist bei Beschäftigung von einem Gehilfen mit 10 v. H., bei Beschäftigung

von zwei Gehilfen mit 20 v. H und bei Beschäftigung von drei Gehilfen mit 25 v. H. der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Sätze anzunehmen.

(5) Lehrlinge und der im Betrieb mitarbeitende Ehegatte sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Gewerbesteuer nicht zu berücksichtigen. Als Lehrlinge gelten auch Gehilfen, die spätestens mit dem Ablauf der dreimonatigen Behaltspflicht aus dem Betrieb ausscheiden.

(6) Im Betrieb als Dienstnehmer beschäftigte Kinder des Gewerbetreibenden sind je nach Art ihrer Verwendung entweder als Gehilfen oder als Lehrlinge zu berücksichtigen. Legt der Gewerbetreibende begründet dar, daß er sein Kind nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Dienstnehmer beschäftigt, sondern im Betrieb ohne Lohn mitarbeiten läßt, so sind den gemäß Abs. 1 geltenden Sätzen für jedes auf diese Art mitarbeitende Kind 10.000 S zuzurechnen.

§ 4. (1) Die für die Umsatzbesteuerung maßgebende Bemessungsgrundlage ist beim alleinarbeitenden Gewerbetreibenden durch Vervielfachung des Gewinnes (§ 3) mit einer Kennzahl zu ermitteln. Die Kennzahlen für die einzelnen Gewerbezweige betragen:

Abdecker	1,4	1,6	1,8	2	2,2
Autosattler	3	3,6	4,3	4,9	5,7
Bandagisten und Orthopädiemechaniker (Erzeuger- und Reparaturbetriebe)	2,2	2,7	3,5	4,4	4,9
Bauglaser	2,5	3,1	3,8	4,5	5,7
Bestatter	1,5	1,7	2	2,3	2,5
Betonwarenerzeuger	2,2	2,8	3,2	3,8	4,9
Blechblasinstrumentenerzeuger, Holzblasinstrumentenerzeuger, Harmonika(Akkordeon)erzeuger, Klavierreparaturbetriebe, Erzeuger von Klavierbestandteilen, Orgelbauer, Streich-, Saiten- und Schlaginstrumentenerzeuger	1,8	2,5	3	4	5
Blumenbinder	2,7	3,3	3,7	4,5	5,2
Bootsbauer	1,9	2,3	2,7	3,4	4
Brunnenmacher	2,4	2,7	3,1	3,3	3,8
Buchbinder und Papierwarenerzeuger	2	2,4	2,9	3,3	3,8

Büromaschinenmechaniker	1,8	2,6	3,5	4,2	4,9
Bürsten- und Pinselmacher	1,6	2	2,5	3	3,5
Büstenmacher	1,6	2	2,4	3,1	3,8
Chemischputzer, Wäscher und Färber	1,8	2,7	3,3	3,8	4,4
Dachdecker	2,5	3,4	4,5	5,5	6,6
Damenkleidermacher	1,5	1,8	2,1	2,6	3,3
Drechsler	1,6	2	2,5	3	3,5
Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer	2,2	2,7	3,3	4,2	5,2
Etui- und Kassettenerzeuger	2	2,4	2,9	3,5	4,2
Faßbinder	1,5	2	2,5	3	3,5
Feilhauer	1,5	1,9	2,3	2,6	3
Friseure:					
Damen	2,4	2,6	2,9	3,1	3,5
Herren	1,8	2	2,1	2,4	2,6
Damen und Herren	2,1	2,3	2,5	2,7	3
Galvaniseure, Stahl- und Metallschleifer	2,7	3,3	3,8	4,4	4,9
Gerber	1,8	2,1	2,7	3,6	4,6
Gewerbliche Gärtner	2	2,7	3,3	3,8	4,9
Gitterstricker	2	2,5	3	3,2	3,4
Glasbläser	1,5	2	2,5	3	3,5
Glasätzer, Hohlglasschleifer, Hohlglasgraveure, Hohlglasmaler, Sandstrahlbläser, Glasschleifer und Spiegelbeleger	2	2,5	3	3,5	4
Glas, Zimmer- und Gebäudereiniger	1,6	2,2	2,5	3,1	3,5
Gold-, Silber- und Perlsticker	1,4	1,8	2	2,2	2,5
Graveure	1,8	2,2	2,5	3	3,5
Gürtler und Metalldrucker	2,5	3	3,5	4	4,5
Hafner und Ofensetzer	2,7	3,5	4,4	5,2	6,2
Handpfleger, Fußpfleger und Hühneraugenschneider	1,5	1,9	2,3	2,5	2,9
Handschuhmacher	2,2	2,5	2,8	3,4	4
Handsticker	1,4	1,6	2	2,2	2,5
Handstricker	1,6	2	2,5	3	3,8
Hausschuhmacher	1,2	1,8	2,5	3	3,5
Herrenkleidermacher sowie Herren- und Damenkleidermacher	1,6	2,1	2,5	3,2	4
Holzbildhauer	1,3	1,6	2	2,5	3
Holzdrahterzeuger	1,4	1,6	2	2,5	3
Holzgeräteerzeuger (Gabel- und Rechenmacher, Werkzeugstiel- erzeuger)	1,5	1,8	2,2	2,7	3,3
Holzschuhmacher	1,2	1,4	1,6	1,8	2
Holzzerkleinerer	1,2	1,4	1,6	1,8	2
Huf- und Wagenschmiede	1,4	1,7	2	2,5	3
Hutmacher und Kappenmacher	1,7	2	2,4	2,7	3,3
Kalkbrenner	1,8	2,4	3	3,5	4,2
Kammacher, Fächermacher und Beinschneider	1,6	1,9	2,3	2,8	3,5
Karosseriebauer	2,7	3,5	4,4	5,2	6,2
Kartonagenwarenerzeuger	2,4	2,9	3,5	4,2	4,9
Keramiker und Töpfer	1,7	2,1	2,5	3	3,5
Kistenerzeuger	2,7	3,5	4,2	5,3	6,9
Klavierstimmer	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6
Korbflechter	1,5	1,7	2	2,3	2,5
Kosmetiker	1,5	2	2,6	3,5	4,6
Kraftfahrzeugmechaniker (Reparaturwerkstätten)	2,7	3,5	4,3	5	6
Krawattenerzeuger	1,2	1,6	2	2,7	3,5
Kunstblumenerzeuger und Federnschmücker	1,7	2	2,4	2,8	3
Kunststeinhersteller	2,5	2,7	3,3	3,8	4,4
Kunststopfer und Repassierer	1,2	1,4	1,6	1,8	2
Kupferschmiede	2	2,6	3,3	4	4,9
Lampenschirmherzeuger	2,2	3,1	3,7	4,4	4,9
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner ohne Straßenladen	2,2	3	3,7	4,8	5,8

Maler, Anstreicher, Lackierer und Schilderhersteller	2,2	2,7	3,3	4	4,9
Maler für Industrieerzeugnisse	1,7	2,2	2,8	3,4	4
Maschinbügler	1,5	2,3	3	3,3	3,5
Maschinsticker	1,6	2	2,4	3,1	4
Maschinstricker	2,5	3,1	3,8	4,4	5,3
Masseure	1,4	1,6	1,9	2,2	2,4
Maultrommelerzeuger	1,4	1,6	2	2,5	3
Mechaniker (Feinmechaniker, Maschinenbauer, Werkzeugbauer, Chirurgiemechaniker, Kühlmaschinenmechaniker)	2,2	3	3,5	4,2	4,9
Messerschmiede	2	2,5	3	3,4	4
Metalldreher	2	2,4	2,7	3	3,2
Metallgießer	2,4	3,1	3,8	4,4	4,9
Metallpresser	2,7	3,3	3,8	4,4	4,9
Mieder- und Wäschewarenerzeuger	1,8	2,2	3	3,8	4,6
Modisten, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger	1,9	2,2	2,8	3,3	3,8
Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	2	2,4	3,1	3,8	4,9
Papiersäckeherzeuger	2,4	2,9	3,5	4,2	4,9
Photographen (ausgenommen Pressephotographen)	1,6	2	2,3	2,7	3,3
Platten- und Fliesenleger	3,1	3,8	4,6	5,3	6
Plissierer und Stoffknöpfeherzeuger	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7
Posamentierer	2	2,3	2,5	3	3,5
Pränergewerbe	1,6	2,2	2,6	2,9	3,3
Rastriergewerbe	1,8	2	2,4	2,6	3
Säckler	2,2	2,4	2,7	3,1	3,8
Sattler, Riemer	1,6	1,8	2,2	2,8	3,5
Schädlingsbekämpfer	2	2,2	2,7	3,3	3,8
Schirmmacher	1,7	2	2,5	3	3,3
Schlosser und Landmaschinenbauer	2,2	3	3,8	4,6	5,4
Schreib- und Vervielfältigungsbüros	2,2	2,7	3,3	3,8	4,4
Schuhmacher	1,8	2,2	2,6	3,1	3,8
Seiler	2	2,2	2,5	2,7	3
Siebmacher	2	2,5	3	3,2	3,4
Spengler	2,5	3,5	4,2	5,1	6,4
Spielzeughersteller	1,8	2,2	3,1	4	4,4
Steinholz- und Terrazzoleger	3,1	3,8	4,4	4,9	5,5
Steinmetzmeister	2,8	3,9	4,7	6,3	7,7
Tapezierer	2,7	3,6	4,2	5	6
Tischler, Mühlenbauer und Fußbodenschleifer	3	4	4,8	5,5	6
Uhrmacher (Erzeuger- und Reparaturbetriebe)	1,6	2	2,2	2,5	3
Vergolder	2	2,5	3,1	3,8	4,4
Vulkaniseure	2,2	2,7	3,1	3,3	3,8
Wagner	1,3	1,5	1,9	2,4	3
Waschmaschinenverleiher	1,8	2,2	2,8	3,2	4
Weber und Teppichknüpfer	2,2	2,6	3,3	4	4,8
Wirker	2,2	3,1	3,8	4,4	4,9
Zeugschmiede, Hammerschmiede, Nagelschmiede	2	2,5	3	3,4	4
Zimmerer	2,4	3,3	4	4,8	6

Die Kennzahl für hausgewerbetreibende Kleidermacher und Störschneider beträgt bei unwesentlichem Material- und sonstigem Betriebsaufwand 1,2.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer für Betriebe mit Gehilfen ist wie folgt zu berechnen:

Den Sätzen, die als Gewinn (§ 3 Abs. 1 und 2) für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden anzunehmen sind, verkürzt um den Abschlag für

unproduktive Arbeit (§ 3 Abs. 4), sind für jeden Gehilfen 20.000 S zuzuschlagen. Für jeden Lehrling im zweiten Lehrjahr sind 5000 S und für jeden Lehrling im dritten und vierten Lehrjahr 10.000 S zuzuschlagen. Diese Beträge sind Jahresbeträge für 52 Lohnwochen. Für nach kürzeren Zeiträumen zu berechnende Zuschläge sind die Jahresbeträge auf einen den Lohnwochen entsprechenden Teilbetrag umzurechnen. Als Lehrling im dritten und vierten Lehrjahr gelten

auch Gehilfen, die spätestens mit dem Ablauf der dreimonatigen Behaltspflicht aus dem Betrieb ausscheiden. Der Gesamtbetrag ist mit der Kennzahl zu vervielfachen. Lehrlinge im ersten Lehrjahr sind bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei Mischbetrieben (zum Beispiel Tischler und Wagner) ist für die Umsatzermittlung der Kennzahlenrahmen des Gewerbebezuges anzuwenden, der die höheren Kennzahlen aufweist.

(4) Die Gewerbetreibenden haben für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze aus der Tätigkeit als Hausgewerbetreibender diese Umsätze durch Auftraggeberbestätigung nachzuweisen. Als Gesamtumsatz gilt auch bei Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Z. 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 170/1961, der nach Durchschnittssätzen ermittelte Umsatz.

(5) Bei Steuerpflichtigen, die erstmals nach Durchschnittssätzen veranlagt werden, ist dem nach Durchschnittssätzen errechneten Umsatz die am Ende des vorausgegangenen Jahres bestehende Summe der Forderungen hinzuzurechnen und die zum gleichen Zeitpunkt bestehende Summe der Kundenvorauszahlungen vom Umsatz abzurechnen, wenn der Umsatz bisher nach vereinnahmten Entgelten versteuert worden ist. Bei Übergang von der Veranlagung nach Durchschnittssätzen zur Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist die Summe der Forderungen am Ende des letzten Jahres der Durchschnittssatzveranlagung vom Gesamtumsatz des darauffolgenden Jahres wieder abzuziehen und sind diesem Umsatz die zum gleichen Zeitpunkt bestehenden Kundenvorauszahlungen zuzurechnen.

(6) Die Gewerbetreibenden haben Umsatzsteuervorauszahlungen für die nach Durchschnittssätzen ermittelten Umsätze nach Zustellung des Steuerbescheides von einem Zwölftel der sich nach dieser Verordnung ergebenden Umsatzsteuerbemessungsgrundlage zu errechnen und zu entrichten.

§ 5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie zum Beispiel bei zusammen länger als 30 Tage innerhalb des Kalenderjahres währender Krankheit und dadurch bedingter völliger Arbeitsunfähigkeit des Gewerbetreibenden oder eines Gehilfen, bei Unglücksfällen (zum Beispiel Brand) oder bei Vorliegen sonstiger die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit wesentlich beeinträchtigender Tatsachen sind die nach Durchschnittssätzen ermittelten Bemessungsgrundlagen für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer auf Antrag verhältnismäßig zu kürzen. Ein nach § 3 Abs. 2 beantragter Altersabschlag bleibt hiedurch unberührt.

§ 6. Eine Kürzung der Bemessungsgrundlagen für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ist auf Antrag auch dann vorzunehmen, wenn der Gewerbetreibende nachweist oder zumindest glaubhaft macht, daß er seinen Betrieb — bedingt etwa durch örtlich beschränkten Kundenkreis oder anderwärtige Berufsausübung, zum Beispiel in der Landwirtschaft — durch weniger als 200 Stunden im Monat aufrechterhält. Die Kürzung ist entsprechend der Zeit des Nichtbetriebes vorzunehmen. Unter „Nichtbetrieb“ ist nicht nur eine Schließung des Betriebes zu verstehen, sondern er ist auch dann anzunehmen, wenn aus den oben angeführten Umständen die praktische Ausübung des Gewerbes zeitweilig ruht. Nichtbetrieb ist auch dann anzunehmen, wenn ein alleinarbeitender Gewerbetreibender täglich mehr als zwei Stunden während der Anbau- oder Erntezeit in seiner Landwirtschaft arbeitet. Die Entgegennahme von Aufträgen durch Familienangehörige ist kein Grund, eine Kürzung der Bemessungsgrundlagen im Sinne dieser Bestimmung zu versagen.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind sinngemäß auf Witwenfortbetriebe und Deszendentenfortbetriebe mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Als Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten,

- a) wenn der bestellte Geschäftsführer im Betrieb mitarbeitet
 - aa) und keine Gehilfen beschäftigt werden, zwei Drittel der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden gemäß § 3 Abs. 1 geltenden Sätze,
 - bb) und Gehilfen beschäftigt werden, die beim Gewerbetreibenden gemäß § 3 Abs. 1 geltenden Sätze, gekürzt um ein Drittel der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden in Betracht kommenden Sätze;
- b) wenn der bestellte Geschäftsführer im Betrieb nicht mitarbeitet, sondern nur die Verantwortung trägt, bei Beschäftigung von Gehilfen, die beim Gewerbetreibenden mit Gehilfen gemäß § 3 Abs. 1 geltenden Sätze, gekürzt um ein Drittel der beim alleinarbeitenden Gewerbetreibenden in Betracht kommenden Sätze, die vorher um die Abschläge gemäß § 3 Abs. 4 zu verringern sind.

2. Die für die Umsatzbesteuerung maßgebende Bemessungsgrundlage in Witwenfort- und Deszendentenfortbetrieben ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 zu ermitteln. Bei Anwendung der Kennzahlen ist jedoch für den mitarbeitenden Geschäftsführer nicht von der um ein Drittel gekürzten, sondern von der ganzen beim alleinarbeitenden Gewerbetreibenden

den in Betracht kommenden Grundlage, die vorher um die Abschläge gemäß § 3 Abs. 4 zu kürzen ist, auszugehen.

§ 8. (1) Bei den im Abs. 2 angeführten Gewerbebezügen, die ohne Beschäftigung von Handelsangestellten Handel mit erworbenen Gegenständen betreiben, die von Unternehmen dieser Gewerbebezüge üblicherweise verkauft werden, ist auf Antrag der Umsatz aus dem Handel mit diesen Gegenständen auf Grund der im Wareneingangsbuch (§§ 127 und 128 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) aufzuzeichnenden Beträge der Wareneingänge, zuzüglich des durchschnittlichen Rohaufschlages (Abs. 4) zu ermitteln, wenn der für das Veranlagungsjahr aus dem Handel mit diesen Gegenständen ermittelte Umsatz nicht mehr als 50 v. H. des Gesamtumsatzes aus dem Reparatur- und Leistungserlös, jedoch höchstens 100.000 S, beträgt.

(2) Dem Betrag der Wareneingänge ist vor Berechnung und Zurechnung des branchenüblichen durchschnittlichen Rohaufschlages beim Übergang zur Ermittlung nach Durchschnittssätzen der Bestand an Handelswaren am Ende des der Durchschnittssatzveranlagung vorangegangenen Kalenderjahres hinzuzurechnen.

(3) Der Gewinn aus dem Handel ist derart zu ermitteln, daß von dem nach Durchschnittssätzen ermittelten Umsatz die Ausgaben für Wareneingänge aus dem Handelsgewerbe zuzüglich 10% des Handelsumsatzes abgezogen werden.

(4) Für die pauschale Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes kommen folgende Gewerbebezüge mit den angeführten Rohaufschlägen in Betracht:

Branche	Rohaufschlagssatz %
Büromaschinenmechaniker	39—41
Fahrradmechaniker	25—34
Friseure	33—47
Herren- und Damenkleidermacher	24—37
Huf- und Wagenschmiede	20—27
Hutmacher	36—49
Messerschmiede	37—49
Modisten	33—43
Nähmaschinenmechaniker	35—37
Photographen	35—48
Sattler und Rierner	28—36
Schirmmacher	29—43
Schlosser und Landmaschinenbauer	27—35
Schuhmacher	30—36
Tapezierer	28—32
Tischler	29—41

(5) Innerhalb der im Abs. 4 festgelegten Rahmensätze hat das Finanzamt die Höhe des anzunehmenden Vom-Hundert-Satzes nach den örtlichen Verhältnissen (Land- oder Stadtbetrieb), den Konkurrenzverhältnissen, der Geschäfts- und Auftragslage, der Geschäftsausstattung und den sonstigen, die Höhe des Rohaufschlages beeinflussenden Faktoren zu bestimmen. Die örtlich zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist vorher um die Erstattung eines Gutachtens über die Umstände, die für die Bestimmung des Vom-Hundert-Satzes maßgebend sind, zu ersuchen.

(6) Aus dem Betrieb des Handelsgewerbes kann eine Kürzung der für den Leistungsbetrieb ermittelten Bemessungsgrundlagen nicht abgeleitet werden. Die Einnahmen und der Gewinn aus Vermittlungsgeschäften sind durch die Durchschnittssätze nicht abgefunden und daher gesondert zu ermitteln und dem nach Durchschnittssätzen zu ermittelnden Umsatz beziehungsweise Gewinn hinzuzurechnen.

§ 9. (1) Wurde die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum nach Durchschnittssätzen durchgeführt, so sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Veranlagungen nach Durchschnittssätzen für alle folgenden Veranlagungszeiträume bis Ende jenes Kalenderjahres durchzuführen, in dem der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, daß er ab dem Beginn des folgenden Jahres wieder ordnungsmäßige Aufzeichnungen führt.

(2) Der Steuerpflichtige hat erhebliche Abweichungen des erzielten Umsatzes von dem auf Grund der höchsten Kennzahl errechneten Umsatzbetrag, wenn ihm die Abweichungen nach den Umständen bekannt sind, dem Finanzamt spätestens mit Einreichung der Steuererklärung mitzuteilen.

§ 10. Jene Gewerbetreibenden, deren Bemessungsgrundlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln sind, haben Lohnkonten gemäß § 58 des Einkommensteuergesetzes 1953 und ein Wareneingangsbuch (§§ 127 und 128 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) zu führen. Weiters sind die Steuerpflichtigen auch im Falle der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zur geordneten Aufbewahrung der Eingangsfakturen verpflichtet; von Ausgangsfakturen sind Durchschriften (Abschriften) anzufertigen und geordnet aufzubewahren.

§ 11. Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1966 und 1967 anzuwenden.

Schmitz

60. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Feber 1967 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1967 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde *G e r a s*, Politischer Bezirk Horn, und der Gemeinde *E b e r g a s s i n g*, Politischer Bezirk Wien-Umgebung, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBL. für das Land

Niederösterreich Nr. 233, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Rehor

61. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunden zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. Nr. 55/1955, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 86/1962) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde:	Datum des Inkrafttretens:
Türkei (mit Vorbehalt und Erklärung)	30. März 1962	28. Juni 19662
Ghana (mit Erklärung)	18. März 1963	16. Juni 1963
Burundi	19. Juli 1963	17. Oktober 1963
Gabon (mit Erklärung)	27. April 1964	26. Juli 1964
Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar (mit Erklärung)	12. Mai 1964	10. August 1964
Liberia (mit Erklärung)	15. Oktober 1964	13. Jänner 1965
Peru (mit Erklärung)	21. Dezember 1964	21. März 1965
Kongo (Demokratische Republik) (mit Erklärung)	19. Juli 1965	17. Oktober 1965
Kenia (mit Erklärung)	16. Mai 1966	14. August 1966

Der Vorbehalt der Türkei hat folgenden Wortlaut:

Keine Bestimmung dieser Konvention kann so ausgelegt werden, daß Flüchtlingen mehr Rechte eingeräumt werden, als türkischen Staatsangehörigen in der Türkei zuerkannt werden.

Die Erklärung der Türkei hat folgenden Wortlaut:

A. Die Regierung der Türkischen Republik gehört den in Artikel 1 Abschnitt A dieser Konvention erwähnten Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und vom 30. Juni 1928 nicht an. Da andererseits die 150 unter die Vereinbarung vom 30. Juni 1928 fallenden Personen auf Grund des Gesetzes Nr. 3527 amnestiert worden sind, sind die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich der Türkei nicht mehr gültig. Infolgedessen betrachtet die Regierung der Türkischen Republik die Konvention vom 28. Juli 1951 unabhängig von den oben erwähnten Vereinbarungen.

B. Für Verpflichtungen aus dieser Konvention versteht die Regierung der Republik unter den

in Artikel 1 Abschnitt B zitierten Worten „vor dem 1. Jänner 1951 eingetretene Ereignisse“ Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa eingetreten sind.

C. Ebenso ist die Regierung der Republik der Auffassung, daß der in Artikel 1 Abschnitt C der Konvention erwähnte Akt der Inanspruchnahme oder des Wiedererwerbes — nämlich „wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes gestellt hat; oder die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat“ — nicht nur vom Begehren der betreffenden Person, sondern auch von der Zustimmung des betreffenden Staates abhängt.

G h a n a, G a b o n, die Vereinigte Republik T a n g a n j i k a u n d S a n s i b a r, L i b e r i a, K o n g o (Demokratische Republik) u n d K e n i a haben gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1 erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „vor dem 1. Jänner 1951 eingetretene Ereignisse“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Peru hat gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1 erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „vor dem 1. Jänner 1951 eingetretene Ereignisse“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa eingetreten sind.

Die folgenden Staaten haben zu den angeführten Zeitpunkten erklärt, sich an diese Konvention gebunden zu erachten, deren Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf die Gebiete dieser Staaten ausgedehnt worden war:

Togo	27. Feber 1962
Dahomey	4. April 1962
Zentralafrikanische Republik	4. September 1962
Kongo (Brazzaville)	15. Oktober 1962
Algerien (mit nachstehender Erklärung)	21. Feber 1963
Senegal	2. Mai 1963
Cypern	16. Mai 1963
Jamaika (mit nachstehender Erklärung)	30. Juli 1964
Guinea (mit nachstehender Erklärung)	28. Dezember 1965
Gambia (mit nachstehender Erklärung)	7. September 1966

Jamaika hat erklärt, daß es die seitens des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland anlässlich der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention auf Jamaika erklärten Vorbehalte (BGBl. Nr. 100/1958) bestätigt und aufrechterhält.

Gambia hat gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1 erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „vor dem 1. Jänner 1951 eingetretene Ereignisse“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die

vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Algerien und Guinea haben gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 2 erklärt, daß sie ihre Verpflichtungen aus dieser Konvention durch Annahme der Alternative b des Artikels 1 Abschnitt B Ziffer 1 erweitern.

Weiters haben auch folgende Staaten zu den angeführten Zeitpunkten gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 2 erklärt, daß sie ihre auf Grund dieser Konvention übernommenen Verpflichtungen durch Annahme der Alternative b des Artikels 1 Abschnitt B Ziffer 1 erweitern:

Kamerun	29. Dezember 1961
Zentralafrikanische Republik	15. Oktober 1962
Togo	23. Oktober 1962
Senegal	12. Oktober 1964
Niger	7. Dezember 1964

Dänemark hat am 23. August 1962 mitgeteilt, daß es den anlässlich der Ratifikation der Konvention gemachten Vorbehalt zu Artikel 14 (BGBl. Nr. 55/1955) gemäß Artikel 42 Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 zurückziehe.

Die Schweiz hat am 18. Feber 1963 mitgeteilt, daß sie den anlässlich der Ratifikation der Konvention gemachten Vorbehalt zu Artikel 24 Ziffer 1 lit. a und b und Ziffer 3 (BGBl. Nr. 197/1955) gemäß Artikel 42 Ziffer 2 zurückziehe, soweit dieser Vorbehalt die Alters- und Hinterbliebenenversicherung betrifft.

Italien hat am 20. Oktober 1964 mitgeteilt, daß es die anlässlich der Unterzeichnung der Konvention gemachten und anlässlich deren Ratifikation bestätigten Vorbehalte zu den Artikeln 6, 7, 8, 19, 22, 23, 25 und 34 (BGBl. Nr. 55/1955) zurückziehe. In dieser Mitteilung wurde festgestellt, daß Italien seine gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1 abgegebene Erklärung aufrechterhalte und die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 weiterhin nur als Empfehlungen anerkenne.

Klaus

62. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Feber 1967, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Satzung der Europäischen Kernenergieagentur (ENEA)

Durch Beschlüsse des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 30. September 1961 beziehungsweise vom 23. Feber 1965 wurden Artikel 6 lit. b, Artikel 7 lit. a, Artikel 12 lit. b und Artikel 20 lit. a der Satzung der Europäischen Kernenergieagentur, BGBl. Nr. 141/1961, abgeändert sowie durch einen neuen Artikel 21 ergänzt; diese Artikel haben demnach zu lauten wie folgt:

Article 6 (b)	Article 6 b)	(Übersetzung) Artikel 6 lit. b
To this end, the Agency shall, where appropriate, promote the conclusion by the Organisation, in accordance	A cet effet, l'Agence devra promouvoir, lorsqu'il y aura lieu, la conclusion par l'Organisation, conformément à	Zu diesem Zweck hat die Agentur gegebenenfalls den Abschluß von Verträgen für Rohstofflieferungen eventuell auch

with Article 5 (c) of the Convention of 14th December, 1960, or by participating countries, of agreements for the supply of raw materials, possibly from third countries. The Steering Committee shall exercise the functions assigned to the Organisation by virtue of such agreements.

Article 7 (a)

The agency is instructed to examine jointly with the Trade Committee measures to achieve the greatest possible freedom of international trade in products of interest for the production and uses of nuclear energy for peaceful purposes.

Article 12 (b)

The governments of Canada, Japan and the United States of America are invited to associate themselves with the work of the Agency.

Article 20 (a)

Participating countries shall be countries the Governments of which participate in the present Decision. Associated countries shall be Canada, Japan and the United States of America.

Article 21

The provisions of Supplementary Protocol No. I to the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development shall apply to the representation of the European Atomic Energy Community (EURATOM) in the Agency and in its Steering Committee as well as to the participation of the Commission of the said Community in the work of the Agency and of its Steering Committee.

The present Article 21 will in consequence become Article 22.

l'article 5 c de la Convention du 14 décembre 1960, ou par les pays participants, d'accords pour la fourniture de matières premières, éventuellement par des pays tiers. Le Comité de Direction exercera les fonctions qui seraient confiées à l'Organisation en vertu de ces accords.

Article 7 a)

L'Agence est chargé d'étudier conjointement avec le Comité des Echanges de l'O.C.D.E. toutes mesures tendant à libérer aussi complètement que possible les échanges internationaux de produits intéressant la production et les utilisations de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques.

Article 12 b)

Les Gouvernements du Canada, du Japon et des Etats-Unis d'Amérique sont invités à s'associer aux travaux de l'Agence.

Article 20 a)

Les pays participants sont les pays dont les Gouvernements participent à la présente Décision. Les pays associés sont le Canada, le Japon et les Etats-Unis d'Amérique.

Article 21

Les dispositions du Protocole Additionnel No. I à la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Economiques s'appliquent à la représentation de la Communauté Européenne de l'Energie Atomique (EURATOM) dans l'Agence et son Comité de Direction, ainsi qu'à la participation de la Commission de ladite Communauté aux travaux de l'Agence et de son Comité de Direction.

L'article 21 deviendra en conséquence l'article 22.

aus Drittländern durch die Organisation gemäß Artikel 5 lit. c des Übereinkommens vom 14. Dezember 1960 oder durch die Teilnehmerstaaten zu fördern. Der Direktionsausschuß übt die der Organisation auf Grund dieser Verträge übertragenen Funktionen aus.

Artikel 7 lit. a

Die Agentur ist angewiesen, gemeinsam mit dem Handelsausschuß über Maßnahmen zu einer möglichst freizügigen Gestaltung des internationalen Handelsverkehrs in Produkten, die für die Erzeugung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke wichtig sind, zu beraten.

Artikel 12 lit. b

Die Regierungen Japans, Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika werden eingeladen, sich an den Arbeiten der Agentur zu beteiligen.

Artikel 20 lit. a

Teilnehmerstaaten sind die Staaten, deren Regierungen an der vorliegenden Beschlussfassung mitgewirkt haben. Assoziierte Staaten sind Japan, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 21

Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls Nr. 1 zu dem Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finden Anwendung auf die Vertretung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) in der Agentur und ihrem Direktionsausschuß sowie auf die Teilnahme der Kommission der genannten Gemeinschaft an den Arbeiten der Agentur und ihres Direktionsausschusses.

Der bisherige Artikel 21 wird Artikel 22.

63. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Feber 1967, betreffend den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates samt Zusatzprotokoll sowie des Zweiten und Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat die Schweiz am 29. November 1965 ihre Beitrittsurkunde zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates vom 2. September 1949 samt Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 (BGBl. Nr. 127/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 64/1960) sowie ihre Ratifikationsurkunde zum Zweiten Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates vom 15. Dezember 1956 (BGBl. Nr. 13/1959, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 121/1964) hinterlegt.

Nach weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates ist das Vierte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates vom 16. Dezember 1961 (BGBl. Nr. 88/1962, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 122/1964) für folgende Staaten in Kraft getreten:

Staaten:	Datum des Inkrafttretens:
Belgien	4. Juni 1964
Türkei	1. März 1965
Griechenland	24. Mai 1965
Schweiz	29. November 1965
Italien	20. September 1966

Klaus

64. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. Feber 1967, betreffend die Ratifikation des Europäischen Kulturabkommens durch Malta

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Malta am 12. Dezember 1966 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. Nr. 80/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 44/1963) hinterlegt.

Klaus

65. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Feber 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Einer Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland zufolge ist die Regierung der Republik Chile dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden (BGBl. Nr. 203/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 192/1960) mit Wirkung vom 15. Oktober 1963 beigetreten.

Italien hat am 19. Juli 1966 bei der Regierung des Vereinigten Königreiches die Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen hinterlegt.

Klaus

66. Notenwechsel über die Abschaffung des Sichtvermerkzwanges zwischen Österreich und Malta

Malta High Commission
London
Ref. HCL. 16/82

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung von Malta zur Erleichterung des Reiseverkehrs bereit ist, mit der Bundesregierung der Republik Österreich ein Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkzwanges folgenden Inhaltes zu schließen:

Artikel 1

Österreichische und maltesische Staatsbürger, die einen von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten gültigen Reisepaß besitzen,

Malta High Commission
London
Ref. HCL. 16/82

Your Excellency,

I have the honour to inform Your Excellency that, with a view to facilitating travel between Malta and the Republic of Austria, the Government of Malta are prepared to conclude with the Government of Austria the following Agreement regarding the Abolition of Visas:

Article 1

Austrian and Maltese citizens who are in possession of valid passports issued by the competent authorities of their country may enter

dürfen zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt sichtsvermerksfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und sich dort drei Monate aufhalten.

Artikel 2

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates ist ein konsularischer Sichtvermerk erforderlich, der gebührenfrei erteilt wird.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und maltesischen Staatsbürger nicht von der Verpflichtung, die maltesischen und österreichischen Gesetze und Vorschriften, betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, zu beachten.

Artikel 4

Die zuständigen österreichischen und maltesischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise in ihr Land oder den Aufenthalt in demselben zu verweigern.

Artikel 5

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Anwendung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 6

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann dieses Abkommen unter Beachtung einer dreimonatigen Frist aufkündigen.

Falls die Bundesregierung der Republik Österreich diesem Wortlaut zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden, welches 30 Tage nach Vornahme des Notenwechsels in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

London, den 21. Dezember 1966.

Axisa m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn DDr. Josef A. Schöner,
a. o. u. bev. Botschafter
der Republik Österreich,
London

without a visa into the territory of the other Contracting State for a sojourn not exceeding three months, provided they do not engage in gainful occupation.

Article 2

For the purpose of taking up any sort of employment or for a stay exceeding three months in the territory of the other Contracting State, a consular visa is required which should be issued free of charge.

Article 3

The provisions of this agreement do not exempt Austrian and Maltese citizens from the obligation of complying with Maltese and Austrian laws and regulations concerning entry and sojourn of foreigners.

Article 4

The competent Austrian and Maltese authorities reserve the right to refuse permission to persons, whom they consider as undesirable, to enter or to stay in their country.

Article 5

Any one of the two Contracting States may, on grounds of public security, order or health, temporarily suspend the application of this agreement. The introduction and repeal of this measure are to be immediately communicated through diplomatic channels to the other Contracting State.

Article 6

Any one of the two Contracting States may denounce this agreement upon giving a previous notice of three months.

If the above proposals are acceptable to the Government of Austria, I have the honour to suggest that the present Note and Your Excellency's reply to that effect should constitute an agreement between the two Governments in this matter which shall enter into force thirty days after the date of Your Excellency's Note in reply.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

London, the 21st December, 1966.

Axisa m. p.

His Excellency
DDr. Josef A. Schöner, G. C. V. O.
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
of the Republic of Austria,
London

Österreichische Botschaft

London
Zl. 7941-A/66

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 21. Dezember 1966, HCL. 16/82, zu bestätigen, welche folgenden Inhalt hat:

„Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung von Malta zur Erleichterung des Reiseverkehrs bereit ist, mit der Bundesregierung der Republik Österreich ein Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges folgenden Inhaltes zu schließen:

Artikel 1

Österreichische und maltesische Staatsbürger, die einen von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten gültigen Reisepaß besitzen, dürfen zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt sichtvermerksfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und sich dort drei Monate aufhalten.

Artikel 2

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates ist ein konsularischer Sichtvermerk erforderlich, der gebührenfrei erteilt wird.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und maltesischen Staatsbürger nicht von der Verpflichtung, die maltesischen und österreichischen Gesetze und Vorschriften, betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, zu beachten.

Artikel 4

Die zuständigen österreichischen und maltesischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise in ihr Land oder den Aufenthalt in demselben zu verweigern.

Artikel 5

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Anwendung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Österreichische Botschaft

London
No. 7941-A/66

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's Note No. HCL. 16/82 of 21. December, 1966, which reads as follows:

“Your Excellency,

I have the honour to inform Your Excellency that, with a view to facilitating travel between Malta and the Republic of Austria, the Government of Malta are prepared to conclude with the Government of Austria the following Agreement regarding the Abolition of Visas:

Article 1

Austrian and Maltese citizens who are in possession of valid passports issued by the competent authorities of their country may enter without a visa into the territory of the other Contracting State for a sojourn not exceeding three months, provided they do not engage in gainful occupation.

Article 2

For the purpose of taking up any sort of employment or for a stay exceeding three months in the territory of the other Contracting State, a consular visa is required which should be issued free of charge.

Article 3

The provisions of this agreement do not exempt Austrian and Maltese citizens from the obligation of complying with Maltese and Austrian laws and regulations concerning entry and sojourn of foreigners.

Article 4

The competent Austrian and Maltese authorities reserve the right to refuse permission to persons, whom they consider as undesirable, to enter or to stay in their country.

Article 5

Any one of the two Contracting States may, on grounds of public security, order or health, temporarily suspend the application of this agreement. The introduction and repeal of this measure are to be immediately communicated through diplomatic channels to the other Contracting State.

Artikel 6

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann dieses Abkommen unter Beachtung einer dreimonatigen Frist aufkündigen.

Falls die Bundesregierung der Republik Österreich diesem Wortlaut zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden, welches 30 Tage nach Vornahme des Notenwechsels in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und somit die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden, welches 30 Tage nach Vornahme des Notenwechsels in Kraft tritt.

Genehmigen Eure Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

London, den 21. Dezember 1966.

Schöner m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn John F. Axisa
Hochkommissär von Malta
London

Article 6

Any one of the two Contracting States may denounce this agreement upon giving a previous notice of three months.

If the above proposals are acceptable to the Government of Austria, I have the honour to suggest that the present Note and Your Excellency's reply to that effect should constitute an agreement between the two Governments in this matter which shall enter into force thirty days after the date of Your Excellency's Note in reply.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration."

I have the honour to inform Your Excellency that the Government of Austria concur in the proposals set out above and agree that Your Excellency's Note and this reply should constitute an agreement between the two Governments in this matter which shall enter into force thirty days after the date of this reply.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

London, the 21. December, 1966.

Schöner m. p.

His Excellency
Mr. John F. Axisa, M. B. E.,
High Commissioner for Malta,
London

Das in diesem Notenwechsel enthaltene Abkommen ist am 20. Jänner 1967 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.